

**Satzung der Stadt Bergen auf Rügen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes "Rügen"**

Präambel

Lesefassung der Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ in der seit dem 01.01. 2015 geltenden Fassung.

Diese Lesefassung berücksichtigt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ 18.12.2007 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 15/07

1. Änderungssatzung 17.07.2008 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 10/08

2. Änderungssatzung 01.10.2009 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 11/09

3. Änderungssatzung 01.11.2010 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 11/10

4. Änderungssatzung 25.05.2011 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 07/11

5. Änderungssatzung 27.06.2012 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 10/12

6. Änderungssatzung 26.06.2013 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 09/13

7. Änderungssatzung 30.06.2014 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 09/14

8. Änderungssatzung 07.10.2015 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 13/15

9. Änderungssatzung 28.11.2016 – bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 10/16

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Rügen", der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Aug. 2006 (GVOBl. M-V S. 634), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Bergen auf Rügen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf stadteigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Bergen auf Rügen hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Stadt Bergen auf Rügen nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Bergen auf Rügen die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Bergen auf Rügen bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Bergen auf Rügen durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. In dem nach Abs. 3 geltenden Gebührensatz sind die Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Verband bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt. Grundlage bildet das Liegenschaftsbuch mit Stichtag vom 10.08. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Bergen auf Rügen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (3) **Die Gebühr beträgt 2,06 € je angefangene 0,1230 ha.**

a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **400 % Zuschlag (≙ Faktor 5)** erhoben:

Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12,13, 14, 15, 16, 17)

Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **300 % Zuschlag (≙ Faktor 4)** erhoben:

Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Z 18)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **50 % Abschlag (≙ Faktor 0,5)** gegeben:

Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende Flächen **90 % Abschlag (≙ Faktor 0,1)** gegeben:

Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)

Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

- (4) Auf die Schöpfwerksleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsflächen des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt. Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlage 1 bis 4 zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“. Über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Ossen, Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

- Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche
- a) in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Ossen 9,21 €
 - b) in dem in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Trips 51,84 €
 - c) in dem in der Anlage 3 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Schöpfwerkes Streu 7,36 €
 - d) in dem in der Anlage 4 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des
Deiches Streu-Kiekut (B II 28) 11,49 €

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gehührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, primär der Eigentümer.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenschildig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigle oder sonstige Nutzungsberechtigle des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Bergen auf Rügen die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.
- (5) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, sind die Träger der Straßenbaulast gebührenschildig, soweit nicht § 2 Abs. 4 zutrifft.

§ 5 Entstehung der Gehührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gehührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gehührenschildbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig.

Ein neuer Gehührenschildbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gehührenschildsatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gehührenschildpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten